

Az.: 1 B 73/25



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Normenkontrollsache

der

– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband "Gewerbegebiet H....."  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:  
Petersen Hardraht Pruggmayer Rechtsanwälte  
Steuerberater Unternehmensberater  
Königstraße 1, 01097 Dresden

wegen

Wirksamkeit einer Veränderungssperre  
hier: Antrag gemäß § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter  
am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel, die

Richter am Oberverwaltungsgericht Reichert und Kober sowie die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 7. August 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der am 4. April 2025 gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 47 Abs. 6 VwGO) gegen die vom Antragsgegner am 8. August 2023 beschlossene Veränderungssperre für den seinerzeit noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiets H....." des Antragsgegners ist unzulässig.

Die Veränderungssperre ist in Anwendung von § 17 Abs. 5 BauGB mit Inkrafttreten des vorgenannten Änderungsbebauungsplans am Tag nach der am 14. März 2025 erfolgten Bekanntmachung seiner Genehmigung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 2 der Verbandsatzung des Antragsgegners) in der "Freien Presse - S..... Zeitung" (dort Seite 7) außer Kraft getreten, weil die Bauleitplanung insoweit rechtsverbindlich abgeschlossen wurde. Eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses oder eines sonstigen Handelns des Antragsgegners bedurfte es für das in § 17 Abs. 5 BauGB ausdrücklich geregelte Außerkrafttreten der Veränderungssperre nicht (vgl. Senatsbeschl. v. 2. Juni 2009 - 1 B 222/09 -, juris Rn. 7).

Gegen eine bereits außer Kraft getretene Satzung kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in zulässiger Weise gestellt werden (für einen Bebauungsplan vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. April 2010 - 4 VR 2.09 -, juris Rn. 2; Külpmann, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 157. EL November 2024, § 10 Rn. 332: Antrag schon nicht statthaft). Wäre von einer Statthaftigkeit des Antrags sowie vom Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses hinsichtlich der Veränderungssperre auszugehen, wäre der Eilantrag der Antragstellerin jedenfalls unbegründet, weil eine einstweilige Anordnung nicht im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist (so Senatsbeschl. v. 2. Juni 2009 a. a. O. für eine Veränderungssperre).

Angesichts des Außerkrafttretens der angegriffenen Veränderungssperre wird der Senat auch im anhängigen Hauptsacheverfahren 1 C 22/24 die Zulässigkeit des Antrags zu prüfen haben;

im Falle einer Unzulässigkeit des dortigen Normenkontrollantrags kommt dabei auch eine Entscheidung im Beschlussweg nach § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 8 GKG, wobei der Normenkontrollsenat den in der Antragsschrift angegebenen Wert zugrunde legt, der nach den Umständen des Falls angemessen erscheint.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Meng

Gretschel

Reichert

Kober

Dr. Hoentzsch